

Genehmigungs- und Gebührenpflicht aufgrund der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt *Bergisch Gladbach* hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 beschlossen, dass **Kamerafahrten durch das Stadtgebiet** zum Zweck der Veröffentlichung von Bildern im Internet künftig **genehmigungs- und gebührenpflichtig** sind. Das Ortsrecht der Stadt *Bergisch Gladbach* legt folgendes fest:

§ 4 Abs 1 der Satzung der Stadt *Bergisch Gladbach* über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung:

„Einer **Erlaubnis** bedarf auch jede Benutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.“

Ebenso wurde der **Gebührentarif** der Sondernutzungssatzung um die folgende Position ergänzt:

B 26: „Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahme bzw. Datenerhebung **je Fahrzeug und je angefangener Kilometer Straße 100,00 €**“

Die Einführung der Genehmigungspflicht bedeutet **nicht zwangsläufig**, dass die Durchführung der Kamerafahrten **untersagt werden** kann. Die Regelung beinhaltet aber unabdingbar, dass der Antragsteller sein Vorhaben bei der städtischen Ordnungsbehörde anmelden muss. Insofern hat die Stadt *Bergisch Gladbach* die Möglichkeit, ihre Bürgerinnen und Bürger vorab **rechtzeitig zu informieren**.